

Wer ist Deutscher in Deutschland?

Sind die eingebürgerten Ausländer in Deutschland Deutsche????

Um diese Frage beantworten zu können, muss man die Voraussetzungen (Umstände) klären.

Artikel 116 Grundgesetz (GG) sagt **NEIN** (wegen der Abstammung)!

Was sagt dieser Artikel?

- (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

d.h. mit anderen Worten, auf Deutsch:

„Deutscher ist derjenige, der eine deutsche Abstammung hat“

Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes beschreibt die Eigenschaften der Personen mit Deutscher Staatsangehörigkeit. Aufgrund § 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes erhielten die Immigranten (Spätaussiedler), die nach dem Zerfall des Ostblocks aus Osteuropa nach Deutschland kamen, die Deutsche Staatsangehörigkeit (per Gesetz), weil sie oder ihre Verwandten bis zum Zweiten Weltkrieg diese Staatsangehörigkeit besaßen. Alle Deutschen bekommen von den deutschen Behörden eine Urkunde (auf Verlangen) als „Staatsangehörigkeitsausweis“, welcher auf 10 Jahre befristet ist.

Die Einbürgerung erfolgt auf Antrag. Dies ist ein Erwerbsverfahren für ausländische Staatsbürger oder Staatenlose. Die Staatsangehörigkeit wird in diesem Fall nicht nach geltendem Recht, sondern durch Verwaltungsakt erworben. Der Ausländer hat kein Anspruch auf die Deutsche Staatsangehörigkeit und darf sie daher nicht einklagen. Ob der gestellte Antrag auf Einbürgerung letztlich erfolgreich ist, hängt schlussendlich nur von der

Überzeugung des Sachbearbeiters beim betreffenden Ordnungsamt und vom zuständigen Regierungspräsidenten ab. Der Antragsteller erhält im erfolgreichen Fall eine „Einbürgerungsurkunde“, die unbefristet ist (alle Bürger sind nicht gleich vor dem Gesetz).

Nach dem Ende des Zweiten Irakkrieg (1991) hat der Bundesnachrichtendienst (BND) Mitarbeiter gesucht, die eine orientalische Muttersprache neben der Deutschen Sprache beherrschen, oder umgekehrt, um sie als Dolmetscher im In- und Ausland, und insbesondere bei der Ausbildung der Irakischen Polizei, zu beschäftigen. Daraufhin habe ich beim BND angerufen, um die Bewerbungsunterlagen zu erhalten, woraufhin mich der Mitarbeiter in der Zentrale fragte, ob ich Deutscher sei. Es war für mich selbstverständlich, dass ich Deutscher bin, da ich einen Deutschen Pass besitze. Dann kam die nächste Frage, und zwar, ob ich Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG bin? Als ich ihm darauf keine Antwort geben konnte, weil ich den Inhalt dieses Artikels nicht kannte, fragte er mich, ob meine Eltern oder Großeltern Deutsche sein. Als ich dies verneinte, sagte er, dass er mir die Unterlagen nicht zusenden könne, weil ich kein Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sei, und deshalb nicht in den Dienst dieser Behörde eintreten dürfe. Diese Stellen sind „NUR“ für die Deutschen, die sich im Deutschen Reich (arische Rasse) aufgehalten haben, reserviert.

Ich war wie vor den Kopf gestoßen, da ich davon ausging, dass der BND davon ausgehen musste, dass sich auf eine derartig ausgeschriebene Stelle zumeist eingebürgerte Ausländer melden, und nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 GG. Deutsche Mitarbeiter können sehr schwer mit orientalischen Sprachen umgehen, wobei es natürlich die Regel bestätigende Ausnahmen gibt.

Was machen andere Behörden in Deutschland?

z. B. die Polizei in Nordrhein-Westfalen

Anlässlich einer Podiumsdiskussion in Aachen im Jahre 2009 haben die Teilnehmer die Situation der Ausländer in Deutschland von allen Seiten beleuchtet. Unter Anderem war der § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und die Frage zu klären, ob ein eingebürgerter Ausländer in Deutschland zu jedem öffentlichen Amt zugelassen werde. Ein Polizeibeamter, der anwesend war, erklärte, dass dies bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen nicht der Fall sei, da der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikel 116 GG sein muss oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen muss. Bewerberinnen und Bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzen, können eingestellt werden, wenn für ihre Einstellung ein dringendes dienstliches Interesse besteht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie neben der deutschen Sprache die Sprache einer hier lebenden Bevölkerungsgruppe (z.B. türkisch oder Sprachen aus dem ehemaligen Jugoslawien) beherrschen. Zwischen 1993 - 2009 sind über 50 Einstellungen dieser Art erfolgt. (Stand v. 05.12.2009).

Das heißt mit anderen Worten: Die Bürger anderer europäischer Mitgliedsstaaten haben in Deutschland mehr Rechte als die eingebürgerten Ausländer, was den Gipfel der Diskriminierung seitens der Deutschen Behörden gegenüber „Ihren

Landesleuten“ darstellt, und nicht zuletzt gegen die Artikel 3 & 33 GG verstößt. Die folgende Erklärung der Polizei in NRW beweist es:



Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen legt Wert darauf, dass auch Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen legt Wert darauf, dass auch Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzen, können eingestellt werden, wenn für ihre Einstellung ein dringendes dienstliches Interesse besteht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie neben der deutschen Sprache die Sprache einer hier lebenden Bevölkerungsgruppe (z. B. türkisch oder Sprachen aus dem ehemaligen Jugoslawien) beherrschen. Seit 1993 sind über 50 Einstellungen dieser Art erfolgt.

Quelle: http://www.polizei-nrw.de/im/polizeiberuf/article/Auslaendische_Bewerberinnen_und_Bewerber.html?parseLinks=1
05.12.2009

Online-Bewerbung

Ab dem **1. Juni 2012** können Sie sich für den direkten Einstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst bewerben. Die Einstellungen erfolgen zum 1. September 2013.

Ihre Bewerbung ist nur online möglich. Dazu wird ab 1.6.2012 im Bewerbungsportal unter <https://www.polizeibewerbung.nrw.de/> die Online-Bewerbung voraussichtlich bis zum 2.10.2012 frei geschaltet.

Voraussetzungen

Sie können eingestellt werden, wenn Sie:

- **Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind**
- **die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (1.)**
- die Gewähr dafür bieten, dass Sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten
- gerichtlich nicht vorbestraft sind oder gegen Sie kein gerichtliches Straf- bzw. Ermittlungsverfahren anhängig ist
- nach Ihren charakterlichen und geistigen Anlagen für den Polizeidienst geeignet sind
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben
- aus polizeiärztlicher Sicht polizeidiensttauglich sind
- das 37. Lebensjahr am Einstellungstag noch nicht vollendet haben
- eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Abitur), einen gleichwertigen Bildungsstand (z.B. Fachhochschulreife) oder einen Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung gem. § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (2.) besitzen
- sechs Jahre Englischunterricht (oder vier Jahre bei erhöhtem Stundenanteil) nachweisen können oder ein Zertifikat über eine abgelegte Prüfung gemäß dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen, Level B 1 besitzen (entspricht dem Leistungsstand der Klasse 10, Sekundarstufe I)
- das Deutsche Sportabzeichen besitzen und es zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwölf Monate ist (3.)
- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen mindestens in Bronze besitzen und es am 1.6. des Einstellungsjahres nicht älter als vierundzwanzig Monate ist (3.)
- die Fahrerlaubnis Klasse B oder die Fahrerlaubnis zum begleiteten Fahren ab 17 für Fahrzeuge mit Schaltgetriebe bis zum 1.6. des Einstellungsjahres erworben haben
- als Frau mindestens 163 cm, als Mann mindestens 168 cm groß sind
- Ihr Body – Mass - Index (Körpergewicht geteilt durch Körpergröße zum Quadrat) nicht kleiner als 18 oder größer als 27,5 ist
- das Auswahlverfahren erfolgreich abgeschlossen haben
- ferner müssen Sie bis zum 1.6. des Einstellungsjahres nachweisen, dass Sie die Grundlagen der Textverarbeitung (Tastschreiben am PC) beherrschen. Erforderlich ist eine abgelegte Schnellschreibeprüfung als Prüfung mit einer Mindestleistung von 80

- Anschlägen je Minute. Die Bewertung hat nach den Bewertungstabellen für 10-Minuten-Abschriften mit Korrekturmöglichkeiten für Schulen und Lehrgänge zu erfolgen.
1. Für Bewerber mit Nicht – EU-Staatsangehörigkeit gelten besondere Voraussetzungen. Grundsätzlich darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der europäischen Union besitzt. Eine Einstellung in den Polizeidienst ist jedoch auch für andere Staatsangehörige möglich, **wenn an der Gewinnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht**. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert wurde, ein hoher Bevölkerungsanteil der entsprechenden Nationalität in Nordrhein-Westfalen lebt, die Bewerberin/der Bewerber neben der deutschen Sprache auch die jeweilige Heimatsprache spricht und wenn eine Aufenthalts-/Niederlassungserlaubnis für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland vorhanden ist. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
 2. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz Abschluss einer Fachschule entsprechend den Rahmenvereinbarungen über Fachschulen der Kultusministerkonferenz Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen, sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.
 3. Nachweise über den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens können nur anerkannt werden, wenn sie von Organisationen, Einrichtungen oder sonstigen Veranstaltern (z. B. DLRG, ASB oder DRK-Wasserwacht) ausgestellt wurden, die zur Ausstellung von Nachweise berechtigt sind.

Quelle: http://www.polizei-nrw.de/artikel__134.html

Stand: 01.07.2012

Meine E-Mail an die Polizei NRW vom 04.09.2012 anlässlich der Einstellung von 1400 Bewerberinnen und Bewerbern in den Polizeidienst:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie es aus den Nachrichten zu entnehmen ist, hat die Polizei in NRW 1400 Bewerber für den Polizeidienst ausgewählt, daher beglückwünsche ich Sie und der Behörde zu diesem Schritt.

Aufgrund einer Untersuchung meinerseits benötige ich von Ihnen folgende Informationen:

1. Anzahl der Männer und der Frauen, die ausgewählt sind.
2. Anzahl der Deutschen
3. Anzahl der EU-Staatsangehörige
4. Anzahl der eingebürgerten Ausländer, die nicht im Sinne des Art. 116 GG.
5. Herkunftsländer dieser eingebürgerten Deutschen.

Für eine baldige Antwort wäre ich Ihnen sehr dankbar und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Omar Soufan

[Antwort der Polizei in NRW](#)

Informationen

Ihre Email vom 04.09.2012 15:06 an F Aachen Poststelle

Sehr geehrter Herr Soufan,

Ihre o. a. Email vom 04.09.2012 wurde mir zuständigkeithalber zur Beantwortung zugestellt.

Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW derartige Anfragen Außenstehender nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Wörz

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei **NRW**

Dezernat 53 – Landeszentrale Personalauswahl –

SGL 53.2 – Administrative Vor- und Nachauswahl -

Weseler Straße 264

48151 Münster

E-Mail: alfred.woerz@polizei.nrw.de

Tel.: 0251-77955320

Fax.: 0251-77955309

CNPol: 07 - 481 – 5320

Was sagt Artikel 33 des Grundgesetzes?

1. Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
2. Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
3. Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
4. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
5. Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

z. B. Die Bundespolizei

Die Bundespolizei verhält sich noch schlimmer und diskriminierender als die Polizei in NRW, da sie „NUR“ Deutsche im Sinne des Artikel 116 GG und EU-Staatsangehörige, aber keine eingebürgerten Ausländer einstellen will; sie dürfen sich nicht einmal bewerben. Dies ist eine Bundesbehörde, die das Grundgesetz in Artikel 3 & 33 missachtet. Haben wir nicht schon genug damit, dass Helmut Kohl das Grundgesetz missachtet und mit Füßen tritt, im Zusammenhang mit der Spendenaffäre? Ist dies die Art der Integration von ausländischen Mitbürgern, welche die Bundesregierung und die Bundesländer anstreben? Wenn dies das normale Verhalten der Bundes- und Landesbehörden ist, dann „Gute Nacht Deutschland“. Man sollte von den ausländischen Mitbürgern nicht mehr und nicht weniger verlangen als von den deutschen Bürgern auch.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst

Sie sind an einem interessanten, vielseitigen, fordernden und krisensicheren Lebensberuf mit guten Aufstiegschancen interessiert, der bereits während der Ausbildung bzw. des Studiums gut vergütet wird?

Sie besitzen Teamgeist, Zivilcourage, Entscheidungsvermögen, sind physisch und psychisch gut belastbar und bundesweit mobil? Dann könnten Sie bei uns richtig sein!

Ob dies so ist, was wir fordern und was wir bieten, erfahren Sie auf diesen Seiten und bei Ihren persönlichen Ansprechpartnern, den Einstellungsberatern der Bundespolizei.

Ihre Einstellungsberater für den mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Ihre Einstellungsberater für den höheren Polizeivollzugsdienst oder für die besondere Fachverwendung des technischen Dienstes.

Um als Polizeivollzugsbeamt(in)/er in die **Bundespolizei** eingestellt zu werden, müssen Sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Sie sind Deutsche/-r im Sinne des Art. 116 Grundgesetz (GG) oder besitzen eine andere EU-Staatsangehörigkeit.**
- Sie bieten die Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.
- Sie sind als Frau mindestens 163 cm (als Mann 165 cm) und höchstens 195 cm groß.
- Sie sind nach polizeiärztlichem Urteil polizeidiensttauglich (festgestellt anlässlich einer polizeiärztlichen Untersuchung (PDF, 33 KB, Datei ist nicht barrierefrei)).
- Sie besitzen die allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der neuen Klasse B. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Lebensalter) ist der Nachweis spätestens bis zum Abschluss der Laufbahnausbildung zu erbringen.
- Sie sind gerichtlich nicht bestraft.
- Sie sind nach Ihren charakterlichen und geistigen Anlagen für den Polizeivollzugsdienst geeignet.
- Sie besitzen
 - Leistungsbereitschaft
 - Soziale Kompetenz
 - Flexibilität und Mobilität
 - Geistige und körperliche Fitness
 - Demokratieverständnis
 - Physische und psychische Belastbarkeit
 - Teamfähigkeit
 - Zivilcourage
 - Entscheidungsvermögen
 - Positives Erscheinungsbild (Keine sichtbaren Tätowierungen oder Piercings)
 - Kommunikationsfähigkeit
- Sie leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Sie haben erfolgreich an einem Eignungsauswahlverfahren teilgenommen.

Quelle:

http://www.bundespolizei.de/DE/03Karriere/allgemeine_voraussetzungen_anmod.html

Stand: 01.07.2012

z. B. Die Bayerische Polizei

Alle Einstellungsvoraussetzungen



Polizist - ein Beruf für Sie? Wir bieten Ihnen eine krisensichere, abwechslungsreiche und herausfordernde Beschäftigung. Was Sie mitbringen müssen, erfahren Sie hier.

Die Bayerische Polizei hält Interessenten/-innen drei Ausbildungswege zum Berufsziel Polizist/-in offen: die Ausbildung für die 2. Qualifikationsebene, für die 3. Qualifikationsebene und eine Ausbildung im Rahmen des Sonderprogramms München. Es bestehen jeweils unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen.

Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen (gelten für die 2. und 3. Qualifikationsebene)

- **deutsche Staatsangehörigkeit (Ausnahmen möglich)**
- Mindestgröße 165 cm (Ausnahmen möglich)
- Alter 17 - 25 Jahre (am Einstellungstag), Ausnahmen nur bei Höchstaltersgrenze möglich
- Sonderprogramm München (nur 2. Qualifikationsebene) Alter 24 - 34 Jahre
- gesundheitliche Eignung
- nicht im Konflikt mit dem Gesetz
- nicht in finanziellen Schwierigkeiten
- erfolgreiche Einstellungsprüfung

Schulische Voraussetzungen für die 2. Qualifikationsebene

- Qualifizierender Hauptschulabschluss (Quali) mit abgeschlossener Berufsausbildung* oder
- Mittlere Reife* oder
- Fachabitur/Abitur*

Was sagt Artikel 3 Grundgesetz?

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
3. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen

oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Bemerkungen:

1. Im Artikel 116 GG ist nicht eindeutig dargelegt, ob die eingebürgerten Ausländer Deutsche sind oder nicht. Daher berufen sich die Polizei und andere Behörden darauf, dass dieses „Deutschen“ nicht als Deutsche im Sinne dieser Artikel zu behandeln ist. Sollte der Art. 116 GG so bestehen bleiben, dann ist er als verfassungswidrig zu betrachten und verstößt gegen die Artikel 3 und 33 GG.
2. Sollte aber der Artikel 116 GG verfassungsmäßig sein, dann verhalten sich die Polizei und andere Behörden nicht verfassungskonform in 3 Fällen, und zwar gegen die Artikel 3, 33 und 116 GG.
3. Die Bayerische Polizei versteckt sich hinter dem Begriff „deutsche Staatsangehörigkeit (Ausnahmen möglich)“, weil sie einen großen Spielraum haben will, um das Auswahlverfahren zu beeinflussen.
4. Die Angehörigen anderer EU-Staaten haben in Deutschland mehr Rechte als die eingebürgerten Ausländer, was als Verstoß gegen Art. 3 GG anzusehen ist.
5. Was bedeutet der Begriff „Deutsche“ im Artikel 33 GG, und wer ist damit gemeint?
6. Da die Polizei in NRW auf meine Anfrage keine konkrete Auskunft erteilt, gehe ich davon aus, dass sie etwas zu verschleiern hat und ein schlechtes Gewissen hat.

All die genannten Punkte und viele weitere Ungereimtheiten und Missachtungen der Rechte der ausländischen Mitbürger in Deutschland bedürfen der Richtigstellung durch Urteile durch das Bundesverfassungsgericht, z.B. § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz. Die Ausländer müssen dem Sprichwort folgen: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Daher rufe ich zur Bildung einer Bürgerinitiative gegen den Artikel 116 GG auf. Lesen Sie bitte die Beitrittserklärung zu der Bürgerinitiative. Sie können es ausfüllen und per E-Mail zurück senden. Bitte weiterleiten und verbreiten.

Zitat aus der Deutschen Kultur:

„Die Gesetze, die vom Menschen gemacht sind, sind Taten des Teufels, nur die Gesetze von Gott sind gerecht“.

Meine Meinungsäußerung in diesem Zusammenhang beruht auf Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG. (Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten).

Mit freundlichen Grüßen

Omar Soufan

www.rgfa.de

abu-ghassan@gmx.de

12. 09. 2012